

## Haushaltssatzung der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sauzin vom 14.10.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	459.110,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	601.890,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-142.780,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-142.780,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-142.780,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	380.190,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	459.920,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-79.730,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.140,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.630,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.490,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	102.520,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.300,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	88.220,00 €

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

---

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 37.600,00 €.

### § 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 350 v. H. |

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
  2. Die Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
  3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
-

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderlichen Genehmigungen wurden durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 13.11.2014 erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme zu den folgenden Öffnungszeiten im Rathaus im Zimmer 410, Burgstraße 6, 17438 Wolgast öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Steinbiß  
Bürgermeister



### § 8 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

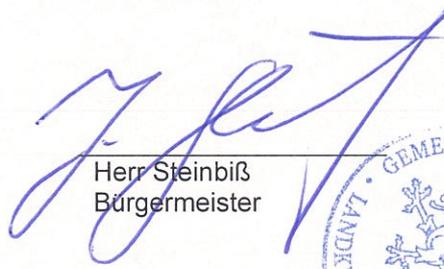
Nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind.

### § 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	noch nicht bekannt
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	noch nicht bekannt
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	noch nicht bekannt

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.11.2014 erteilt.

Sauzin , den 20.11.2014



Herr Steinbiß  
Bürgermeister

